

(4) Bei Arbeiten im Schacht kann der Werksleiter erlauben, daß die Schachthäuer die Signale dem Fördermaschinenisten oder Bremser unmittelbar geben.

§ 79

Fördermaschinenisten und Bremsen dürfen die Fördereinrichtung nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 80

Mängel der Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. durch Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 81

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 82

(1) Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzulegen oder aufzuhängen.

(2) Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 83

Die Bremsen müssen sich persönlich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 84

(1) In Wagenbremsbergen und in Haspelbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsberge erst eingerückt werden, nachdem sie an das Seil angeschlagen sind.

(2) Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagbühnen verhindern sollen (§ 68 Abs. 4), sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 85

(1) In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und — außer zur Seilfahrt — das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinenist und der Bremser verständigt und das Fördergestell festgelegt (§ 65 Abs. 4) worden ist. Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

(2) Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 86

(1) In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seiles erst vorgenommen werden, nachdem sowohl der Förderwagen oder das Fördergestell als auch das Gegengewicht unabhängig von

der Förder- oder Bremsvorrichtung festgelegt worden sind. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichtes und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

(2) Wenn in Hauptschächten mit mehreren Förderungen ein Längen oder Kürzen des Seiles vorgenommen werden muß, sind die übrigen Förderrichtungen in dem Schacht stillzusetzen.

§ 87

(1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärts gehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepphaken gegen Abgehen gesichert werden.

(2) In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein. Zwischenanschlagspunkte müssen oberhalb und unterhalb der Anschlagbühne durch Fangvorrichtungen gesichert sein.

(3) In jedem Bremsberg sind oberhalb der untersten Anschlagbühne zwei Fanghebel anzubringen, und zwar in der Weise, daß der erste 5 m und der zweite 8 m oberhalb der Bühne einzubauen sind.

12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

§ 88

(1) Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremser von jeder Stelle des Bremsberges Signale gegeben werden können.

(2) Die §§ 59 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 76 Abs. 2 finden keine Anwendung.

13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

§ 89

(1) Die §§ 86 Abs. 1 und 87 Abs. 2 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

(2) Für Abhauen gilt außerdem § 92.

(3) In Abhauen mit Wagenförderung muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutief gehen der Förderwagen verhindert und seillos gewordene Förderwagen zuverlässig auffängt.

14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung

§ 90

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

§ 91

(1) Gegenstände, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängenbleiben können.